

**Kundmachung vom 14. Juni 2024  
auf der Homepage  
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen  
Jauntal-Apotheke in 9141 Eberndorf innerhalb des Standortes  
Mag. pharm. DDr. Klaus Michael Bauer**

**GZ: VV/V/2024/008**

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf  
Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Jauntal-Apotheke in  
9141 Eberndorf innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBL.  
Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 22/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. DDr. Klaus Michael Bauer, Konzessionär der bestehenden öffentlichen Jauntal-Apotheke in 9141 Eberndorf, Bleiburger Straße 16, mit Eingabe vom 10. Juni 2024 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Jauntal-Apotheke in 9141 Eberndorf innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung soll von der Anschrift Bleiburger Straße 16 an die Anschrift Bahnstraße 25 erfolgen.

Der Standort der bestehenden öffentlichen Jauntal-Apotheke in 9141 Eberndorf wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 26. Juni 1978, GZ: 14-SV-4042/5/78, mit „Gemeinde Eberndorf“ festgesetzt.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der bestehenden öffentlichen Jauntal-Apotheke in 9141 Eberndorf innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 9141 Eberndorf eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idGF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung ([recht@apothekerkammer.at](mailto:recht@apothekerkammer.at)) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später einlangende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die stv. Kammeramtsdirektorin:

Mag. iur. Karin Rösel-Schmid